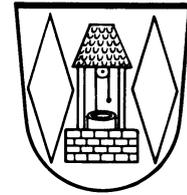


Gemeinde Grasbrunn

Grasbrunn • Neukeferloh • Harthausen • Keferloh • Möschenfeld



Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Grasbrunn (Informationsfreiheitssatzung)

vom 31.05.2010

Der Gemeinderat erlässt auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung über den Zugang zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Grasbrunn:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck der Satzung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Informationsfreiheit
- § 4 Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs
- § 5 Antragstellung
- § 6 Erledigung des Antrags
- § 7 Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsordnung
- § 8 Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses
- § 9 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
- § 10 Schutz personenbezogener Daten
- § 11 Trennungsprinzip
- § 12 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten
- § 13 Kosten
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Zweck der Satzung

- (1) Zweck dieser Satzung ist es, den freien Zugang zu den bei der Gemeinde Grasbrunn vorhandenen Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.
- (2) Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Grasbrunn.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Informationen im Sinne dieser Satzung sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern bei der Gemeinde Grasbrunn vorhandenen Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises.
- (2) Informationsträger sind alle Medien, die Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können.

§ 3 Informationsfreiheit

Jeder Gemeindegewohner im Sinne von Art. 15 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern hat Anspruch auf Zugang zu den von dieser Satzung erfassten Informationen.

§ 4 Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs

- (1) Die Gemeinde hat nach Wahl der Antragstellerin oder des Antragstellers Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten.
- (2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Gemeinde auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.
- (3) Die Gemeinde stellt während der Öffnungszeiten des Rathauses ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Kann die Gemeinde die Anforderungen von Satz 1 nicht erfüllen, stellt sie Kopien zur Verfügung.
- (4) Die Gemeinde stellt auf Antrag Kopien der Informationsträger, die die begehrten Informationen enthalten, auch durch Versendung zur Verfügung.

- (5) Soweit Informationsträger nur mit Hilfe von Maschinen lesbar sind, stellt die Gemeinde auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers maschinenlesbare Informationsträger einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrücke zur Verfügung.
- (6) Die Gemeinde kann auf eine Veröffentlichung insbesondere im Internet verweisen, wenn sie der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Fundstelle angibt.

§ 5 Antragstellung

- (1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form gestellt werden.
- (2) Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrages bedarf es nicht.
- (3) Im Antrag sind die begehrten Informationen zu benennen. Sofern der Antragstellerin oder dem Antragsteller Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat die Gemeinde die Antragstellerin oder den Antragsteller zu beraten.
- (4) Der Antrag soll bei der zuständigen Stelle gestellt werden. Zuständige Stelle ist die Dienststelle der Gemeinde, bei der die begehrten Informationen vorhanden sind. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt. Ist die Stelle, bei der ein Antrag gestellt wird, nicht die zuständige Stelle, so hat sie die nach Satz 2 zuständige Stelle zu ermitteln und der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu benennen.

§ 6 Erledigung des Antrages

- (1) Die Gemeinde macht die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats zugänglich.
- (2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen ist innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist schriftlich zu erteilen und zu begründen. Wurde der Antrag mündlich gestellt, gilt Satz 1 nur auf ausdrückliches Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers.
- (3) Soweit Umfang und/oder Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen, kann die Frist des Absatzes 1 auf zwei Monate verlängert werden. Gleiches gilt für die Frist des Absatzes 2 Satz 1, soweit der Umfang und/oder die Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Wird der Antrag nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist beschieden, gilt dies als Ablehnung.

§ 7
Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsordnung

Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist insbesondere abzulehnen, soweit und solange

1. das Wohl des Bundes, des Landes oder der Gemeinde Grasbrunn gefährdet würde,
2. die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit gefährdet würde,
3. die begehrten Informationen nach einem Gesetz geheim gehalten werden müssen,
4. ein anhängiges Widerspruchsverfahren, Gerichtsverfahren, Disziplinarverfahren, Ordnungswidrigkeitenverfahren oder sonstiges behördliches Verfahren gefährdet würde, oder
5. ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren beeinträchtigt würde.

§ 8
Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses

- (1) Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung abzulehnen.
- (2) Der Antrag kann für Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen und alsbald vernichtet werden, abgelehnt werden.
- (3) Geheimzuhalten sind nichtöffentliche Niederschriften und vertrauliche Protokolle.
- (4) Informationen, die nach Absatz 1 und 3 vorenthalten worden sind, sind spätestens nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen. Dies gilt hinsichtlich Absatz 3 nur für Ergebnisniederschriften und Ergebnisprotokolle.

§ 9
Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

- (1) Ist der Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen beantragt, so hat die Gemeinde Grasbrunn der oder dem Betroffenen vor einer Entscheidung über den Antrag Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gleichzeitig ersucht die Gemeinde Grasbrunn die oder den Betroffenen um Zustimmung zur Freigabe der begehrten Informationen.
- (2) Unterbleibt die Zustimmung, ist der Antrag abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Informationen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und die Offenbarung nicht ausnahmsweise aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung zulässig ist.

§ 10 Schutz personenbezogener Daten

- (1) Eine Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen ist datenschutzrechtlich nur zulässig, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat. Unbeschadet davon sind darüber hinaus spezialgesetzliche Geheimhaltungsbestimmungen, die eine Offenbarung ausschließen, zu beachten. Dies gilt insbesondere für das Steuergeheimnis, das Personalaktengeheimnis, das Meldegeheimnis und das Sozialgeheimnis
- (2) Soll Zugang zu personenbezogenen Informationen gewährt werden, so ist die oder der Betroffene über die Freigabe von Informationen zu unterrichten, falls dies nicht mit einem unvermeidbaren Aufwand verbunden ist.
- (3) Können durch den Zugang zu Informationen schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen beeinträchtigt werden, so hat die Gemeinde dieser oder diesem vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers ersucht die Gemeinde die oder den Betroffenen auch um Zustimmung zur Freigabe der begehrten Informationen.

§ 11 Trennungsprinzip

- (1) Die Gemeinde trifft geeignete organisatorische Vorkehrungen, damit Informationen, die aufgrund der Paragraphen 7 bis 10 nicht zugänglich gemacht werden dürfen, möglichst ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.
- (2) Wenn nur Teile des angeforderten Dokuments der Schutzbestimmung der Paragraphen 7 bis 10 unterliegen, werden die übrigen Teile des Dokuments dem Antragsteller zugänglich gemacht.

§ 12 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

§ 13 Kosten

Für Amtshandlungen aufgrund dieser Informationsfreiheitsgesetzgebung werden der Antragstellerin oder dem Antragsteller die entstehenden Kosten (Gebühren und Auslagen) entsprechend der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde in der jeweils geltenden Fassung berechnet. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Akteneinsicht andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Mündliche und fernmündliche Auskünfte bleiben kostenfrei.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2010 in Kraft.

Grasbrunn, den 31.05.2010

Iris Habermann
Zweite Bürgermeisterin